



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

44. Jahrgang

ausgegeben am **1. Februar 2018**

Nummer **01**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|---|---|-------|
| 1 | Amtliche Bekanntmachung | 1 |
| | Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. | |
| 2 | Amtliche Bekanntmachung | 2 |
| | Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz in Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. | |
| 3 | Amtliche Bekanntmachung | 3 |
| | der im Monat Dezember 2017 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände. | |
| 4 | Amtliche Bekanntmachung | 4 – 7 |
| | gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches. | |
| 5 | Amtliche Bekanntmachung | 8 |
| | über die Versteigerung von Fundsachen über das Internet. | |

- | | | |
|---|---|---------|
| 6 | Amtliche Bekanntmachung | 9 - 10 |
| | über die dritte verkürzte und erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. | |
| 7 | Amtliche Bekanntmachung | 11 – 13 |
| | über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung der Satzung „Appelhülsen Mühlenkley“ (Innenbereichssatzung/Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch). | |
| 8 | Amtliche Bekanntmachung | 14 |
| | Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. | |

BEKANNTMACHUNG
Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässer durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2018 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 11.01.2018

Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Brinkmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2018 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, 16. Januar 2018

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann
-Verbandsvorsteher-

Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“; Feldmark 4, 48249 Dülmen
Verbandsvorsteher: Klaus Große Wiesmann; Telefon 02590/226
Verbandsrechner: Werner Krümpel; Telefon 02590/640

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 18.01.2018

Im Monat **Dezember 2017** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
5 Schlüssel
1 Geldbörse
1 Smartphone
1 Kinderwagen/ Buggy
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)

Münster, den 22.01.2018

Bekanntmachung

gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 83 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach von der Mündung des Nonnenbaches in die Stever (Gewässer km 0,0) bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach wurde durch die Bekanntmachung vom 12.10.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 42 vom 20.10.2017 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs.4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 27.10.2017 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen der §§ 78 ff. WHG und des § 84 LWG sind daher anzuwenden.

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 78 ff. WHG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 78c Abs. 3 LWG schreibt außerdem vor, dass Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten bis zum 05.01.2023, in Risikogebieten bis zum 05.01.2033 hochwassersicher nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß §§ 78 Abs. 2, 5 und 78a Abs. 2 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In Anwendung des § 83 Abs. 2 LWG weise ich darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach ergeben, in der Zeit von

Montag, dem 12.02.2018, bis Donnerstag, dem 12.04.2018,

bei der

Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln, Fachbereich Planen und Bauen, Obergeschoss
Zi. 815/816, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 Planen und Bauen, Räume 309-311, Borg 2, in 59348 Lüdinghausen, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

bei der

Bürgermeisterin der Stadt Dülmen, R 19, Bauverwaltung, Overbergplatz 2-3
(Overbergpassage), 48249 Dülmen, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Senden, Bauamt Zi.303/304, Münsterstraße 30, 48308
Senden, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

2. und bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-101

während der Dienststunden:

montags bis freitags	08.30 Uhr – 15:30 Uhr
----------------------	-----------------------

zur Einsichtnahme ausliegen.

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Gewers,
Tel. 0251/411-4508 anzumelden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den
Nonnenbach berührt werden, kann **bis zum 27.04.2018 (einschließlich)** schriftlich
oder zur Niederschrift bei den Städten Lüdinghausen und Dülmen sowie bei den
Gemeinden Nottuln und Senden oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54,
Nevinghoff 22, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die
Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücksnummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse www.brms.nrw.de

→ Service Bekanntmachungen

→ Verfahren

→ wasserrechtliche Verfahren

eingesehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse www.uesg-brms.nrw.de dargestellt.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.04-003

Im Auftrag

gez. Gewers

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nottuln

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Gemeinde Nottuln wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümern noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

Durchgehend vom 29. März 2018 , 18:00 Uhr
bis max. 08. April 2018 , 18:00 Uhr.

Es werden

- Fahrräder
- Handys/ Smartphones
- Schmuck (Kette, Ring, Ohrring, Armbänder)
- Armbanduhren
- Werkzeuge

versteigert.

Die Fundsachen werden ab dem 01. März 2018 für 4 Wochen im Internet in einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über das Portal

www.fundus.eu

versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Nottuln, 26.01.2018



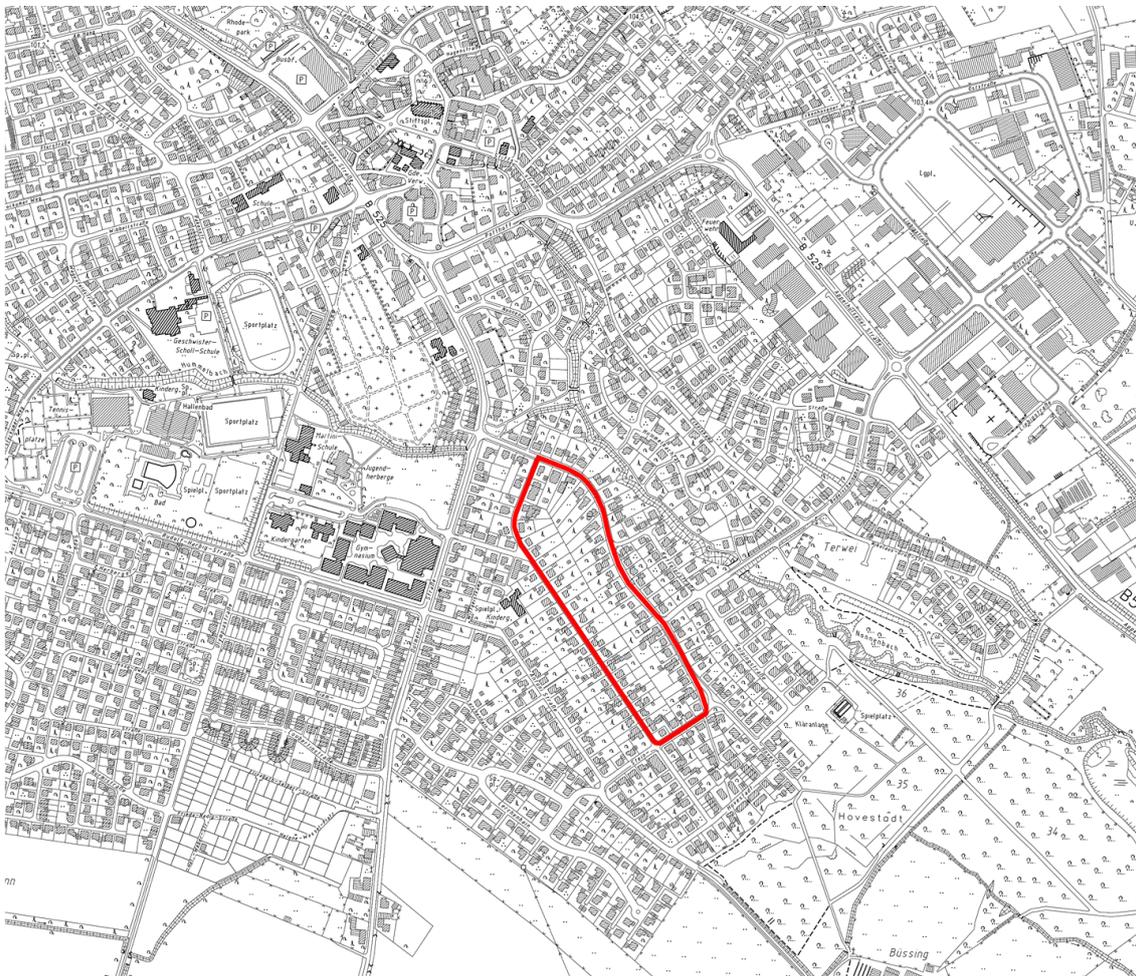
Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Dritte verkürzte und erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ vom 16.02.2018 bis einschließlich 01.03.2018 hingewiesen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Nottuln, südlich des historischen Ortskerns und östlich des Schulzentrums. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Kalbhenstraße, im Osten und Süden durch die Steinstraße und im Westen durch die Martinistraße begrenzt. Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen. Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von zwei Wochen, vom **16.02.2018** bis einschließlich **01.03.2018**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen vor (insbesondere bezogen auf die Schutzgüter „Menschen“, „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“):

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Fachgutachten, Artenschutzgutachten Stufe II, Ökon, September 2017	Im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ abgegeben werden können. Dabei handelt es sich um die textliche Festsetzung Punkt 3 (Höhe baulicher Anlagen).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 26.01.2018



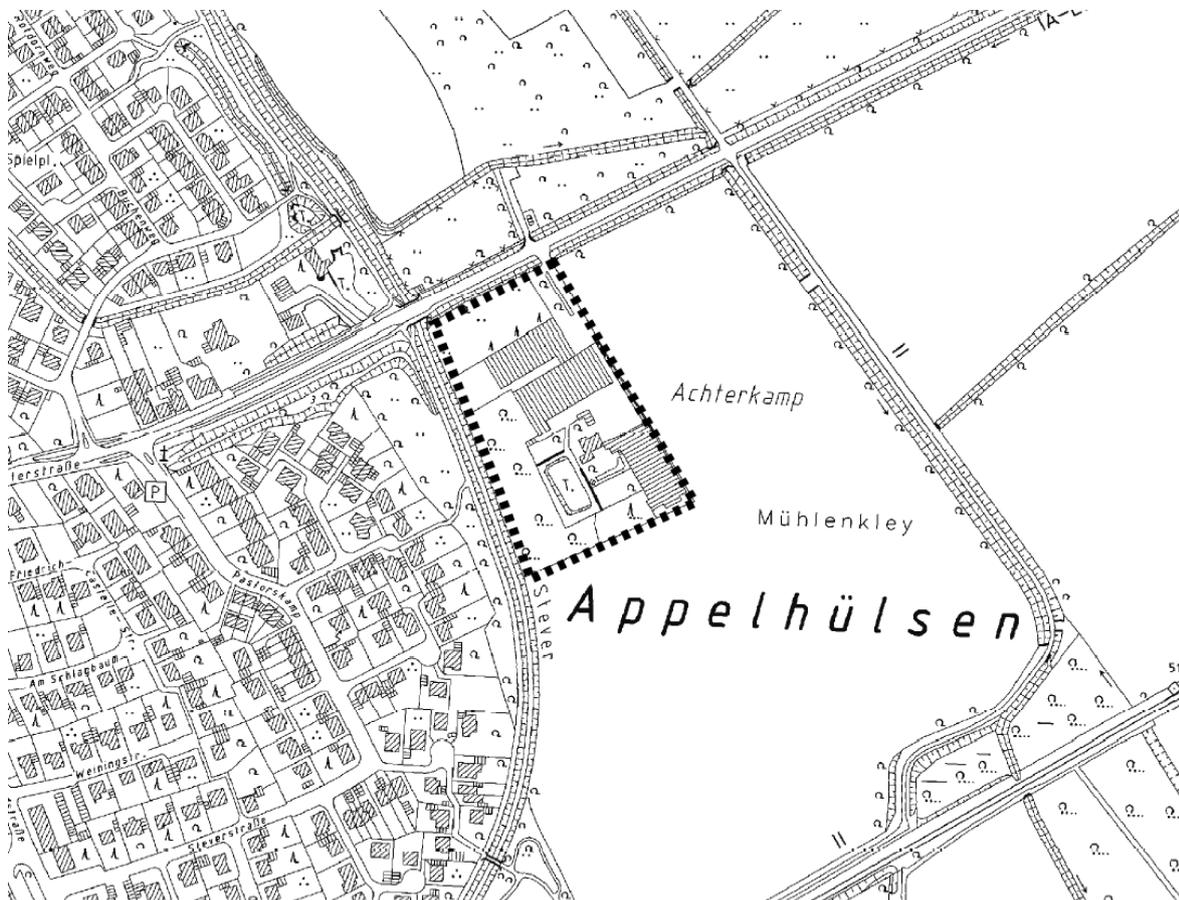
Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung der Satzung „Appelhülsen Mühlenkley“ (Innenbereichssatzung/Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Innenbereichssatzung „Appelhülsen Mühlenkley“ vom 16.02.2018 bis zum 19.03.2018 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Appelhülsen Mühlenkley“ befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Appelhülsen, südlich der Landesstraße L 551 (Münsterstraße) und östlich der Stever. Der genaue Geltungsbereich ist der unten stehenden Planskizze zu entnehmen.



— Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Appelhülsen Mühlenkley“ (ohne Maßstab)

Ziel der Innenbereichssatzung ist die maßvolle und geordnete Weiterentwicklung eines Gewerbestandortes zu ermöglichen.

Der Satzungsentwurf sowie seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **16.02.2018 bis einschließlich zum 19.03.2018**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zum Zeitpunkt der Offenlage vor:

Art der vorhandenen Information	Titel	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Ökon GmbH, 20.12.2017: Umweltbericht zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Appelhülsen (Ergänzungssatzung „Mühlenkley“)	Das Gutachten beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter: Mensch inklusive Gesundheit (insbes. Lärmschutz), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (hierzu gehört eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung), Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
Fachgutachten	Ökon GmbH, 20.12.2017: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Appelhülsen (Ergänzungssatzung „Mühlenkley“)	Bei Berücksichtigung von konfliktmindernden Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 26.01.2018



Manuela Mahnke

Bürgermeisterin

**Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2018 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 23.01.2018

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
gez. Heinrich Große Pawig
-Verbandsvorsteher-**